

Anl. 2 BO 1994

BO 1994 - Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.09.2020

Anlage 2 (§ 15)
(in hellgrauer Farbe in der Form
und Größe des Führerscheines)

1. Seite	3. Seite
Ausweis gemäß § 15 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr	Raum für sonstige Eintragungen
<p>(Vor- und Zuname)</p> <p>geboren am</p> <p>in</p> <p>wohnhaft</p> <p>ist auf Grund der Betriebsordnung für den nicht- linienmäßigen Personenverkehr berechtigt, als Lenker eines für</p> <p style="text-align: center;">Schülertransporte</p> <p>verwendeten Personenkraftwagens/Omnibusses *) tätig zu sein.</p> <p><small>*) Nichtzutreffendes streichen.</small></p>	
2. Seite	4. Seite
<p>Der Ausweis gilt nur in Verbindung mit dem Führerschein (§§ 5 und 10 der Betriebsordnung)</p> <p>(Zahl, Datum und ausstellende Behörde)</p> <p>Für den Fall einer zeitlichen Beschränkung verliert dieser Ausweis seine Gültigkeit*)</p> <p>Der Ausweis ist bei Schülertransporten mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen vorzuweisen.</p> <p>....., am</p> <p style="text-align: center;">..... (Unterschrift)</p> <p>Alle Fälle Änderungen sind auf der 3. Seite vermerkt.</p> <p><small>*) Verlängerungen der Geltungsdauer oder die Aufhebung von Beschränkungen sind auf der 4. Seite vermerkt.</small></p>	<p>Verlängerung der Geltungsdauer von zeitlich beschränkten Ausweisen (§ 10 Abs. 2 der Betriebsordnung) oder die Aufhebung von Beschränkungen gemäß § 11 Abs. 2 der Betriebsordnung</p>

In Kraft seit 15.07.2003 bis 31.12.9999